



Bericht

der Landesregierung

Entwicklung der Schülerkostensätze nach Neuordnung der Ersatzschulfinanzierung

Federführend ist das Ministerium für Schule und Berufsbildung

Entwicklung der Schülerkostensätze nach Neuordnung der Ersatzschulfinanzierung**Inhalt**

	Seite
1. Ausgangslage	3
1.1 Berichtsauftrag	3
1.2 Neuordnung der Ersatzschulfinanzierung	3
2. Entwicklung der Schülerkostensätze der allgemeinbildenden Schulen und Förderzentren	4
3. Auswirkungen auf die Zuschüsse der allgemeinbildenden Ersatzschulen und Förderzentren	7
4. Verbesserung der Förderung der allgemeinbildenden Ersatzschulen im Zeitraum 2012 - 2015	8
5. Weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Förderung	9
6. Entwicklung der Schülerkostensätze der berufsbildenden Schulen	13
7. Auswirkungen auf die Zuschüsse an die berufsbildenden Ersatzschulen	16
8. Erhöhung des Fördersatzes für die berufsbildenden Ersatzschulen auf 70%	17
9. Erörterungen mit den Ersatzschulverbänden sowie mit einzelnen Ersatzschulen	18

1. Ausgangslage

1.1 Berichtsauftrag:

Der Schleswig-Holsteinische Landtag hat am 22. Januar 2014 mit der Änderung des Schulgesetzes (SchulG) u.a. eine Ergänzung des § 150 SchulG um einen neuen Absatz 4 beschlossen. Danach berichtet das für Bildung zuständige Ministerium dem Landtag alle zwei Jahre, beginnend mit dem Jahr 2014, über die Entwicklung der nach § 121 Abs. 1 bis 6 zu berechnenden Schülerkostensätze.

1.2 Neuordnung der Ersatzschulfinanzierung

Der Schleswig-Holsteinische Landtag hat im Dezember 2013 im Rahmen des Haushaltsbegleitgesetzes 2014 eine grundlegende Neuordnung der Ersatzschulfinanzierung mit Geltung ab dem 01.01.2014 verabschiedet. Der Inhalt der Neuregelung und die Auswirkungen auf die einzelnen Ersatzschulen wurden detailliert in dem Bericht der Landesregierung „Planung der Landesregierung: Neuordnung der Ersatzschulfinanzierung“ (Drucksache 18/1216) erläutert. Die dort dargestellten Auswirkungen sind im Wesentlichen eingetreten:

- Eine Vielzahl der allgemeinbildenden Ersatzschulen und der Förderzentren haben bereits im Jahr 2014 von der Neuregelung durch höhere Zuschüsse profitiert.
- Die durch die Anpassung an die aktuellen Verhältnisse der öffentlichen Schulen gesunkenen Schülerkostensätze der Gymnasien sowie der Waldorfschulen in Klasse 5 - 13 konnten mit der Übergangsregelung des § 150 Abs. 3 SchulG wirksam abgefedert werden, so dass die betroffenen Ersatzschulen gleichbleibende bzw. nur moderat geringere Zuschüsse als 2013 erhielten.
- Auch bei den berufsbildenden Ersatzschulen sind die Auswirkungen von gesunkenen Schülerkostensätzen durch die Übergangsregelung des § 150 Abs. 2 SchulG abgepuffert worden. Von den 15 berufsbildenden Ersatzschulen erhielten neun jeweils sogar einen höheren Zuschuss als 2013. Gravierende Auswirkungen haben sich lediglich im Fall zweier Fachschulen ergeben, die allerdings nach früherer Gesetzeslage weit überhöhte Schülerkostensätze im Vergleich zu den Verhältnissen in den öffentlichen Schulen erhielten.
- Anders als angenommen haben bisher noch wenige Ersatzschulen von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf Integrationszuschläge zu erhalten. Das dürfte sich jedoch 2015 ändern, da eine Vielzahl von Schulen die Möglichkeit zur integrativen/inkluisiven Beschulung schaffen wollen und entsprechende Anträge vorbereiten bzw. bereits zur Prüfung im Bildungsministerium eingereicht haben.

2. Entwicklung der Schülerkostensätze der allgemeinbildenden Schulen und Förderzentren:

Die Schülerkostensätze für das Jahr 2015 sind ebenso wie die des laufenden Jahres nach den im Bericht der Landesregierung zur Neuordnung der Ersatzschulfinanzierung (Drucksache 18/1216) ausführlich dargestellten Grundsätzen berechnet worden. Die Schülerkostensätze 2015 basieren auf den Personalkosten der öffentlichen Schulen im Haushaltsjahr 2013. Auf die Beamtenbesoldung wurde gemäß § 121 Abs. 3 S. 2 und 3 SchulG ein Aufschlag von 30,225% vorgenommen, um die Kosten für die Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile an der Renten- und Arbeitslosenversicherung sowie dem Arbeitgeberanteil an der Kranken- und Pflegeversicherung im Jahr 2013 einzurechnen. Die Sachkosten und die Pauschalen für Verwaltungskosten- und Schülerbeförderung wurden jeweils mit 1,5% gesteigert. Das entspricht dem Anstieg des Verbraucherpreis-Index im Jahr 2013 im Vergleich zum Jahr 2012.

Für die **Schulen der dänischen Minderheit** errechnet sich der Zuschuss bis zum Jahr 2016 nach der Übergangsregelung des § 150 Abs. 1 SchulG. Daher haben die Schülerkostensätze für das Jahr 2015 keine Relevanz für die dänischen Schulen.

Die Entwicklung der Schülerkostensätze der allgemeinbildenden Schulen einschließlich der Waldorfschulen in den Jahren 2013 - 2015 ist in der folgenden Übersicht dargestellt:

Schulart	SKS 2013* 80%	SKS 2014* 80%	SKS 2014 mit Übergangsregelung gem. § 150 Abs. 3 SchulIG*	SKS 2015* 80%	SKS 2015 mit Übergangsregelung gem. § 150 Abs. 3 SchulIG*
Grundschule	3.303	4.087	-	4.040	-
Regionalschule	3.917	4.886	-	4.840	-
Gemeinschaftsschule					
Klasse 5 - 10	4.008	4.267	-	4.476	-
Klasse 11 - 13	4.008	4.187	-	4.395	-
Gymnasium					
Klasse 5 - 10	5.031	4.616	4.894	4.727	4.828
Klasse 11 - 13	5.031	4.536	4.868	4.646	4.773
FöZ L und alle anderen	7.966	9.338	-	9.862	-
FöZ G (100%)	16.583	20.592	-	20.633	-
I-Zuschlag L	—	3.442	-	3.357	-
I-Zuschlag G (100%)	—	7.265	-	6.117	-
Waldorfschule					
Klasse 1 bis 4	3.303	4.087	-	4.040	-
Waldorfschule					
Klasse 5 - 10	4.844	4.267	4.653	4.476	4.597
Klasse 11 - 13	4.844	4.187	4.627	4.395	4.543

* Schülerkostensätze gerundet

- 2.1** Der Schülerkostensatz für die **Grundschule** sinkt 2015 gegenüber 2014 geringfügig um 47,- €. Das entspricht einer Veränderung von rund 1%. Faktisch stagniert der Satz, weil die sinkenden Schülerzahlen an den öffentlichen Grundschulen den dort erfolgten Abbau von Planstellen ausgleichen. Zu berücksichtigen ist aber, dass der Satz im Jahr 2014 aufgrund der Neuregelung um fast 800,- € im Vergleich zu 2013 deutlich angestiegen war.
- 2.2** Der Schülerkostensatz der **Regionalschule** sinkt im Vergleich zu 2014 ebenfalls geringfügig um 46,- €. Der im Vergleich zum Schülerkostensatz der Gemeinschaftsschule um 364,- € höhere Schülerkostensatz der Regionalschule ist wesentlich auf die im Verhältnis zur Ausgabenstruktur niedrige Schülerzahl in den öffentlichen Regionalschulen zurückzuführen. Nachdem die öffentlichen Regionalschulen zum 31.07.2014 zu Gemeinschaftsschulen geworden sind, sind Regionalschulen auch als Ersatzschulen gem. § 146 Abs. 5 SchulG ab 31.07.2016 nicht mehr möglich. Daher wird ein Regionalschülerkostensatz nach 2016 nicht mehr berechnet. Die Personalkosten und die Schülerzahlen werden dann für die Berechnung des Schülerkostensatzes der Gemeinschaftsschule berücksichtigt.
- 2.3** In der Schulart **Gemeinschaftsschule** erhöht sich der Schülerkostensatz im Vergleich zu 2014 deutlich um 209,- €. Das entspricht einer Steigerung von fast 5%, die sich wesentlich bei den Waldorfschulen auswirkt.
- 2.4** Beim **Gymnasium** ist ein Anstieg um 111,- € und damit um 2,4% zu verzeichnen. Hier sind die Personalkosten leicht gestiegen, während die Schülerzahl gesunken ist.
- 2.5** Die bereits im Vergleich zu 2013 deutlich gestiegenen Schülerkostensätze für die **Förderzentren** erhöhen sich nochmals. Das ist wesentlich auf die weiter gesunkenen Schülerzahlen in den öffentlichen Förderzentren zurückzuführen. Der Schülerkostensatz für die Förderzentren mit dem Förderschwerpunkten Lernen sowie alle anderen (L) steigt deutlich um 524,- € (ca. 5,6%). Der Schülerkostensatz für das Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung (G) steigt um 41,- € (ca. 0,2%) Für die erstmals aufgrund der Neuregelung des § 121 Abs. 6 SchulG berechneten **Inklusionszuschläge** wirkt sich diese Entwicklung allerdings umgekehrt aus. Hier befinden sich mehr Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Regelschulen, während sich die Personalkosten für Sonderschullehrkräfte, die in der inklusiven Beschulung eingesetzt werden, nur leicht erhöht haben. Daher sinken die Inklusionszuschläge.

2.6 Für das Gymnasium und die Schulen mit besonderer Prägung, im Wesentlichen die **Waldorfschulen**, findet die Übergangsregelung des § 150 Abs. 3 SchulG Anwendung. Danach werden die Schülerkostensätze für das Jahr 2015 noch um 33% des Betrages erhöht, um den sie die für das Jahr 2013 gewährten Schülerkostensätze unterschreiten. Die Waldorfschulen werden als Schulen besonderer pädagogischer Prägung nach § 122 Abs. 3 SchulG in den Jahrgangsstufen 5 - 13 nach dem Schülerkostensatz der Gemeinschaftsschulen gefördert. Obwohl die Differenz zu 2013 aufgrund der Übergangsregelung des § 150 Abs. 3 SchulG im Jahr 2014 zunächst zu 67% ausgeglichen wurde, führt der geschilderte Anstieg des Gymnasial- sowie des Gemeinschaftsschulsatzes dazu, dass die Schülerkostensätze für das Gymnasium und die Waldorfschulen in den Jahrgangsstufen 5 - 13 nur geringfügig unter das Niveau des Jahres 2014 fallen. Das belegt, dass die Übergangsregelung ihre Funktion einer schrittweisen, moderaten Anpassung an das neue System tatsächlich gewährleistet.

3. Auswirkungen auf die Zuschüsse an allgemeinbildende Ersatzschulen und Förderzentren

Die jeweiligen Auswirkungen auf die einzelnen allgemeinbildenden Ersatzschulen sowie Förderzentren in privater Trägerschaft für die Jahre 2014 und 2015 sind einer gesonderten Anlage zu diesem Bericht zu entnehmen. Da diese Daten zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen der Ersatzschulträger enthält, ist sie vertraulich zu behandeln.

Zusammenfassend zeigt sich folgendes Bild:

Die **allgemeinbildenden Ersatzschulen** und **Förderzentren** haben im Jahr 2014 zum Teil erheblich von der Neuregelung profitiert. Im Jahr 2015 werden Schulen mit der Schulart Gemeinschaftsschule noch weitere Zuwächse verzeichnen. Auch die Förderzentren profitieren von höheren Zuschüssen. Das Absinken des Zuschusses bei einigen Förderzentren ist ausschließlich auf geringere Schülerzahlen zurückzuführen. Die reinen Grundschulen erhalten aufgrund des leicht gesunkenen Grundschulsatzes etwas geringere Zuschüsse als 2014, die allerdings aufgrund des Anstiegs des Grundschulsatzes im Jahr 2014 weiterhin deutlich über denen des Jahres 2013 liegen. Bei den Gymnasien sinken die Zuschüsse aufgrund der Übergangsregelung moderat. Das gilt auch für die Schulen, die neben der Schulart Gymnasium noch die Schularten Grund- und Regionalschule vorhalten.

Die **Waldorfschulen** profitieren weiterhin von dem im Vergleich zu 2013 deutlich höheren Grundschulsatz bzw. den nochmals gestiegenen Schülerkostensätzen für Förderzentren. Von den 12 Waldorfschulen erhalten sechs höhere Zuschüsse als 2014. Fünf Schulen werden voraussichtlich über moderat geringere Zuschüsse als 2014 verfügen. Das ist bei den meisten

Schulen im Wesentlichen auf sinkende Schülerzahlen zurückzuführen. Eine Waldorfschule wird aufgrund der höheren Förderschulsätze sowie ansteigender Schülerzahlen einen deutlich gestiegenen Zuschuss im Vergleich zu 2013 haben. Eine Waldorfschule erhält erst im August 2014 nach Ende der Wartefrist einen Zuschuss.

4. Verbesserung der Förderung der allgemeinbildenden Ersatzschulen im Zeitraum 2012 bis 2015

Die Entwicklung des Fördervolumens für die allgemeinbildenden Ersatzschulen insgesamt einschließlich der Waldorfschulen und der Förderzentren stellt sich in den Jahren 2012 - 2015 wie folgt dar (in Mio. €):

	Zuschüsse 2012 (Ist)	Zuschüsse 2013 inkl. Zu- satzzuschuss (Ist)	Zuschüsse 2014 (Voraussichtli- ches Ist)	Zuschüsse 2015 (Prognose)
Summe Zuschüsse	39,3	42,7 (davon 1,5 Mio. € Zusatzzuschuss)	46,9	48,1
Differenz zum Vorjahr		3,4	4,2	1,2
Differenz zu 2012		3,4	7,6	8,8

Für die Jahre 2012 und 2013 sind die den Schulen für das jeweilige Jahr endgültig zustehenden Zuschüsse dargestellt. Die Abweichung vom Haushalts-Ist 2012 und 2013 resultiert daraus, dass die Endabrechnungen verschiedentlich neben der Rückforderung überzahlter Beträge auch zu Nachzahlungen führen, weil sich Differenzen gegenüber den zunächst auf vorläufigen Schülerzahlen basierenden Abschlagszahlungen ergeben. Für das Jahr 2014 sind die voraussichtlichen Zuschüsse nach derzeitigem Stand der Bewilligung dargestellt. Für das Jahr 2015 kann nur eine Prognose auf Grundlage der von den Ersatzschulen erwarteten Schülerzahlen abgegeben werden.

Insgesamt ergibt sich voraussichtlich eine in drei Jahren bereits um 8,8 Millionen € gesteigerte Landesförderung für die allgemeinbildenden Schulen und Förderzentren in privater Trägerschaft. Das entspricht einer Ausgabensteigerung um rund 22,5%, jährlich durchschnittlich um 7,5%.

Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, dass sich in diesem Zeitraum die Zahl der Schülerinnen und Schüler an den Schulen in privater Trägerschaft nicht unerheblich erhöht hat: Ein Vergleich der Schülerzahlen im Jahr 2012 mit den für 2015 erwarteten Schülerzahlen weist

einen Zuwachs von 928 Schülern aus, der im Verhältnis von ca. 40% auf die Grundschulen und 60% auf die weiterführenden Schulen entfällt. Legt man überschlägig einen Schülerkostensatz von 4.000,- € für Grundschüler und 4.600,- € pro Schüler an weiterführenden Schulen zugrunde, zeigt sich, dass Mehrausgaben von ca. 4,0 Mio. € auf steigende Schülerzahlen zurückgehen.

Förderungsbedingt verbleibt damit zugunsten der allgemeinbildenden Ersatzschulen und Förderzentren in 3 Jahren ein Betrag von 4,8 Mio. €. Das entspricht - gemessen am Ausgangsniveau 2012 und bereinigt um den Schüleraufwuchs - einer Ausgabensteigerung auf Seiten des Landes um 12,2%. Innerhalb von 3 Jahren ergibt sich damit eine verbesserte Förderung um durchschnittlich 4,1%. Ein überschlägiger Vergleich mit der Förderung bei Beibehaltung der bis zum 31.12.2013 geltenden Rechtslage ergibt schüleraufwuchsbereinigt einen Zuwachs von 3,3 Mio. € im Zeitraum von 2012 - 2015, jährlich durchschnittlich also um 1,1 Mio. €. Prozentual entspricht das einer verbesserten Förderung um 8,4% insgesamt, jährlich durchschnittlich um 2,8%.

Durch die erwarteten Gesamtzuschüsse für 2014 und 2015 werden die Haushaltsansätze von 52,5 Mio. € bzw. 54,8 Mio. € aller Voraussicht nach nicht ausgeschöpft. Die Ansätze sind allerdings wegen erheblicher Unwägbarkeiten, die eine grundlegende Veränderung der bisherigen gesetzlichen Fördersystematik mit sich bringt, zunächst vorsorglich so bemessen worden, dass ihre Auskömmlichkeit gewährleistet und das Risiko nachträglicher Erhöhung minimiert werden konnte. Hinzu kommt jedoch maßgeblich, dass die von den Ersatzschulen für 2014 zunächst erwarteten und dem MSB seinerzeit gemeldeten zusätzlichen Schülerzahlen deutlich überhöht waren. Die aktuellen Daten zeigen, dass sich rund 540 Schülerinnen und Schüler weniger an den Schulen befinden, als noch für die Aufstellung des Haushalts 2014 zu berücksichtigen waren. Allein die geringeren Schülerzahlen bedingen Minderausgaben in einer Größenordnung von 3,3 Mio. € im lfd. Haushaltsjahr und entsprechend auch 2015.

5. Weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Förderung

5.1 Die seit dem 01.01.2014 neu eingeführten Integrationszuschläge nach § 121 Abs. 6 SchulG, mit denen die Förderung der Ersatzschulen ergänzt wird, sind bislang nur von wenigen Schulen in Anspruch genommen worden. Eine Vielzahl von Ersatzschulen arbeitet jedoch daran, die Voraussetzungen für die integrative/inklusive Beschulung zu schaffen. Daher ist zu erwarten, dass im Jahr 2015 eine Bezuschussung mit dem Integrationszuschlag für deutlich mehr Schülerinnen und Schüler erfolgen wird. Aufgrund der Entwicklung in den öffentlichen Schulen (mehr inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler bei nur leicht erhöhten Personalkosten) sinken die Integrationszuschläge jedoch im Vergleich zum Jahr 2014, während die Förderzentrumssätze weiter ansteigen (siehe 2.5). Im Hinblick auf diese Entwicklung besteht aus Sicht des Bildungsministeriums Handlungsbedarf.

Für die Berechnung der Integrationszuschläge nach § 121 Abs. 6 Satz 2 SchulG werden bisher ausschließlich die Personalkosten der öffentlichen Förderzentren herangezogen. Auf Vorschlag aus dem Kreis der Verbände sollten bei der Bemessung des Zuschlags künftig auch Anteile der Sachkosten öffentlicher Förderzentren berücksichtigt werden. Das erscheint auch aus Sicht des Bildungsministeriums sachgerecht, nachdem das kürzlich vorgelegte Inklusionskonzept für die öffentlichen Schulen eine dauerhafte Steuerung durch die Förderzentren vorsieht. Unter diesen Umständen ist es nicht angemessen, die in den Förderzentren entstehenden Sachkosten ausschließlich für die Berechnung der Förderzentrumschülerkostensätze zu berücksichtigen. Die Integrationsquote der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf (ohne Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung) beträgt fast 78% (Schuljahr 2013/14). Das Bildungsministerium schlägt daher folgende Veränderungen bei den Schülerkostensätzen vor, die der Bezuschussung von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf zugrunde liegen:

Der Sachkostenanteil für die Berechnung des Schülerkostensatzes für das Förderzentrum „Lernen und andere“ soll künftig anteilig auch für die Bildung des Integrationszuschlags berücksichtigt werden. Die Anrechnung sollte in Höhe der Hälfte der Inklusionsquote in den öffentlichen Schulen erfolgen. Diese lag im Schuljahr 2013/14 (ohne den Förderschwerpunkt geistige Entwicklung) bei 77,96%, so dass 38,98% des Sachkostenanteils in Höhe von 2.866,84 € in den Inklusionszuschlag „Lernen und andere“ einzurechnen wäre. Da die Umverteilung der Sachkosten andererseits jedoch zu einer spürbaren Verringerung der Bezuschussung der privaten Förderzentren und Förderklassen führen würde, wird gleichzeitig eine Anhebung des Fördersatzes für das Förderzentrum mit den Förderschwerpunkten „Lernen und andere“ und dem folgend auch für den Integrationszuschlag für diese Förderschwerpunkte von 80% auf 90% befürwortet. Damit würde dieser Förderzentrumsatz von 9.862,- € auf 10.088,- € steigen. Der Integrationszuschlag würde sich von 3.357,- € auf 4.783,- € erhöhen. Mit den vorgeschlagenen Maßnahmen würde der Integrationszuschlag für die Förderschwerpunkte „Lernen und andere“ signifikant steigen. Gleichzeitig würde sich der Abstand zwischen der Bezuschussung für integrative Beschulung (z.B. Grundschulsatz + Integrationszuschlag) und von Schülerinnen und Schülern in Förderzentren und -klassen verringern. Damit würde ein weiterer Anreiz für mehr integrative/inklusive Beschulung in den Ersatzschulen gesetzt, ohne dass dieses zu Lasten der bestehenden Förderzentren erfolgt. Insgesamt käme es zu einer spürbaren Verbesserung bei der Förderung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Die ggf. durch das Haushaltsbegleitgesetz umzusetzende Regelung würde die Zuschüsse für die Ersatzschulen voraussichtlich um weitere rund 150 T€ erhöhen.

Bei der Förderung von Schülerinnen und Schülern mit dem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ sollte dagegen die Berechnung unverändert bleiben. Im Förderschwerpunkt

„Geistige Entwicklung“ werden rund 90% der Schülerinnen und Schüler nicht inklusiv unterrichtet. Angesichts dessen erscheint eine Aufteilung der Sachkosten öffentlicher Förderzentren jedenfalls gegenwärtig nicht geboten.

5.2 Wie unter 4. dargestellt ergibt sich förderungsbedingt eine Verbesserung der Bezuschussung in Höhe von 4,8 Mio. € seit dem Jahr 2012. Würde man fiktiv den Gesamtzuschuss errechnen, der sich anhand der bis zum 31.12.2013 geltenden Gesetzessystematik im Jahr 2015 ergäbe, bliebe noch eine förderungsbedingte Verbesserung von rd. 3,3 Mio. €. Im Koalitionsvertrag wurde eine verbesserte Förderung für Schulen in privater Trägerschaft vereinbart. Hierzu soll bis zum Ende der Legislaturperiode ein Betrag in Höhe von rd. 7,5 Mio. € als strukturelle Verbesserung für die Förderung der allgemeinbildenden Ersatzschulen zur Verfügung gestellt werden. Um dieses politische Ziel zu erreichen, schlägt das Bildungsministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium eine Anhebung des Fördersatzes für die Schularten Grund-, Regional- und Gemeinschaftsschule sowie Gymnasium von 80% auf 82% vor.

5.3 Bei Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen würde sich die Prognose des Gesamtzuschusses des Jahres 2015 **von rd. 48,1 auf 49,0 Mio. €** erhöhen. Die Gesamtausgaben seit dem Jahr 2012 würden um rd. **9,7 Mio. €** steigen. Die förderungsbedingte Verbesserung seit dem Jahr 2012 beläuft sich auf rd. **5,7 Mio. €**. Das entspräche einer Steigerung um rund 14,5%. Die Schülerkostensätze würden sich wie folgt darstellen:

Schulart	Schülerkostensatz 2014 (80% bzw. 100% beim Förderzentrum mit Förderschwer- punkt G)	Schülerkostensatz 2014 mit Übergangsrege- lung § 150 Abs. 3 SchulG	Schülerkostensatz 2015 (82% bzw. 90% und 100% bei Förderzentren und I- Zuschlägen)	Schülerkos- tensatz 2015 mit Über- gangsregelung § 150 Abs. 3 SchulG
Grundschule	4.087		4.140	
Regionalschule	4.886		4.961	
Gemeinschafts- schule Klasse 5 - 10 Klasse 11 - 13	4.267 4.187		4.588 4.505	
Gymnasium Klasse 5 - 10 Klasse 11 - 13	4.616 4.536	4.894 4.868	4.845 4.762	4.907 4.851
Förderzentrum L und alle andere	9.338		10.088	
Förderzentrum G	20.592		20.633	
I-Zuschlag L	3.442		4.783	
I-Zuschlag G	7.265		6.117	
Waldorfschule Klasse 1 bis 4	4.087		4.140	
Waldorfschule Klasse 5 - 10 Klasse 11 - 13	4.267 4.187	4.653 4.627	4.588 4.505	4.633 4.617

Durch die Anhebung der Fördersätze von 80% auf 82% bei den allgemeinbildenden Schulen und bei den Förderzentren und dem Integrationszuschlag mit den Förderschwerpunkten „Lernen und andere“ von 80% auf 90% würden alle Schülerkostensätze im Vergleich zum Jahr 2014 ansteigen. Lediglich bei den Waldorfschulen und beim Gymnasium, Klasse 11 - 13, bleiben die nach der Übergangsregelung des § 150 Abs. 3 SchulG zu errechnenden Sätze geringfügig unterhalb denen des Jahres 2014. Damit steigen auch die Zuschüsse für alle Ersatzschulen an, die gleichbleibende oder höhere Schülerzahlen als im Jahr 2014 haben. Das gilt auch für die Waldorfschulen, bei denen der höhere Grundschulsatz die im Vergleich zum Jahr 2014 geringfügig niedrigeren Sätze für die Klassen 5 - 13 kompensiert.

6. Entwicklung der Schülerkostensätze der berufsbildenden Schulen

Bei den berufsbildenden Ersatzschulen hat die Umstellung auf aktuelle Schülerkostensätze - also die Anpassung an die derzeitigen Gegebenheiten der öffentlichen berufsbildenden Schulen - 2014 teilweise zu einem Anstieg, jedoch überwiegend zu einem Absinken der Schülerkostensätze geführt. Im Jahr 2015 steigen die meisten Schülerkostensätze nun wieder moderat an, wie der folgenden Übersicht zu entnehmen ist:

Schulart	SKS 2013* (50%)	SKS 2014* mit Übergangsregelung § 150 Abs. 2 SchulIG	SKS 2014* (65% bzw. BG: 80%)	SKS 2015* mit Übergangsregelung § 150 Abs. 2 SchulIG	SKS 2015* (65% bzw. BG 80%)
Berufsvorbereitung	4.701	-	4.748	4.675	4.648
Berufoberschule	4.027	3.891	3.483	3.744	3.460
Fachoberschule	4.027	3.890	3.479	3.807	3.586
Berufliches Gymnasium (BG)	3.976	-	4.583	-	4.623
Berufsfachschule	Wirtschaft	-		-	
	Sport	3.215		-	
	Pharmazie	3.498		-	
	Sozialpädagogik	3.634	3.625		3.632
	Fremdsprache	3.695	3.671	3.597	3.662
	Informationsverarbeitung	3.745	3.708		3.687
	Physik	4.454	4.240		4.042
	Informatik	4.508	4.281		4.069
	Elektronik	4.527	4.295		4.078
	Sozialpädagogik	3.634	3.550		3.494
Fachschule	Wirtschaft	4.055	3.297	3.705	3.354
	Technik	5.524	4.967	4.439	

* Schülerkostensätze gerundet

Die Entwicklung der Schülerkostensätze zunächst ohne Berücksichtigung der Übergangsregelung des § 150 Abs. 2 SchulG zeigt folgendes Bild:

- 6.1** In der Schulart **Fachschule** steigt der Schülerkostensatz um 57,- €. Das sind 1,7%. Das ist wesentlich auf die um 7% gestiegenen Personalkosten bei gleichzeitigem Anstieg der Schülerzahl um 5% zurückzuführen.
- 6.2** Die Personalkosten für Lehrkräfte in der Schulart **Berufsfachschule** sind rückläufig. Da aber auch die Schülerzahl um 3,3% sinkt, steigt der Schülerkostensatz auch hier moderat um 32,- €. Das entspricht 0,9%.
- 6.3** Im **Beruflichen Gymnasium** sind sowohl die Personalkosten wie auch die Schülerzahlen gestiegen. Im Ergebnis erhöht sich der Schülerkostensatz um 40,- €, das entspricht knapp 1%.
- 6.4** In der **Fachoberschule** steigt der Schülerkostensatz um 107,- €, das sind 3%. Hier sind im Gegensatz zur Berufsoberschule sinkende Schülerzahlen zu verzeichnen.
- 6.5** Der Schülerkostensatz der **Berufsoberschule** sinkt um 23,- €. Das entspricht 0,7%. Grund sind hier um 5% gestiegene Schülerzahlen.
- 6.6** Der Schülerkostensatz für **berufsvorbereitende Maßnahmen** war mit der Neuregelung 2014 deutlich um über 700,- € angestiegen und wird 2015 wieder um 100,- € sinken (2,1%). Der Grund hierfür ist die um fast 10% gestiegene Schülerzahl in den berufsvorbereitenden Maßnahmen der öffentlichen Schulen. Dadurch entfallen auf die einzelne Schülerin und den einzelnen Schüler geringere Personalkosten.
- 6.7** In den Schularten **Fachoberschule, Berufsfachschule** und **Fachschule** gab es auch im Schuljahr 2013/14 Teilzeitschülerinnen und -schüler. Da diese auch nur Teilzeitunterricht erhalten, ist es geboten, sie nur anteilig zu berücksichtigen. Daher zählen Teilzeitschülerinnen und -schüler nur zu 50% bei der Berechnung der Schülerkostensätze.
- 6.8** Die Schülerkostensätze der berufsbildenden Schule werden gemäß § 150 Abs. 2 Nr. 2 SchulG für das Jahr 2015 noch um 50% des Betrages erhöht, um den sie die Schülerkostensätze des Jahres 2013 unterschreiten. Obwohl die Differenz zu 2013 aufgrund der Übergangsregelung des § 150 Abs. 3 SchulG im Jahr 2014 zunächst zu 75% ausgeglichen wurde, liegen die Schülerkostensätze in den Schularten Berufsfachschule, Fach-

schule und Fachoberschule aufgrund der im Vergleich zu 2014 angestiegenen Schülerkostensätze überwiegend nur geringfügig unter denen des Jahres 2014. Die Übergangsregelung wird für die Schulart Berufsfachschule in den Fachrichtungen Wirtschaft, Sport und Pharmazie schon 2015 gegenstandslos, da der Schülerkostensatz dann bereits über den Sätzen des Jahres 2013 liegt. Das gilt auch für das Berufliche Gymnasium, das nach § 122 Nr. 3 SchulG einen Fördersatz von 80% erhält und damit dem allgemeinbildenden Gymnasium gleichgestellt ist.

Weiterhin erheblich ist die Differenz allerdings in den technischen Fachrichtungen der Berufsfachschule und in der Fachschule, die Fachrichtungen Wirtschaft und Technik betreffend. Hier zeigt sich erneut, dass sich die zuvor noch auf der Basis des Jahres 2000 festgesetzten Schülerkostensätze weit von der tatsächlichen Entwicklung in den entsprechenden öffentlichen Schularten entfernt hatten. Das gilt insbesondere für den Schülerkostensatz der Fachschule mit technischer Fachrichtung, der nach alter Rechtslage noch 5.524,- € betrug. Damit lag der Satz bei über 100% der aktuellen landesdurchschnittlichen Personal- und Sachkosten der entsprechenden öffentlichen Schulen. Unter Anwendung der Übergangsregelung wird der Schülerkostensatz 2015 4.439,- € betragen und damit immer noch nicht bei 65% liegen, sondern tatsächlich 86% des aktuellen Schülerkostensatzes dieser Schulart entsprechen.

7. Auswirkungen auf die Zuschüsse an die berufsbildenden Ersatzschulen

Die jeweiligen Auswirkungen auf die einzelnen berufsbildenden Ersatzschulen für die Jahre 2014 und 2015 sind einer gesonderten Anlage zu diesem Bericht zu entnehmen. Da diese Daten zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen der Ersatzschulträger ist sie vertraulich zu behandeln.

Zusammenfassend kann folgendes festgehalten werden:

Von den 15 berufsbildenden Ersatzschulen werden drei voraussichtlich einen höheren Zuschuss als 2014 erhalten, bei fünf Schulen bleibt der Zuschuss im Wesentlichen gleich. Bei sieben Schulen ist der Zuschuss rückläufig. In fünf dieser Fälle ist dies auf gesunkene Schülerzahlen zurückzuführen. Eine Ersatzschule wird zum 31.07.2015 schließen und erhält daher nur noch Zahlungen bis Juli 2015. Die Entscheidung für die Schließung ist bereits langfristig geplant. Der Bildungsgang wird künftig von dem örtlichen Regionalen Berufsbildungszentrum angeboten werden. Bei den beiden Ersatzschulen, die ausschließlich die Schulart Fachschule mit technischen Fachrichtungen vorhalten, wird der Zuschuss erneut deutlich sinken, durch die Übergangsregelung jedoch wieder weiterhin vertretbar abgedeckt sein.

8. Erhöhung des Fördersatzes für die berufsbildenden Ersatzschulen auf 70%

Die Entwicklung der Gesamtzuschüsse für die berufsbildenden Ersatzschulen stellt sich in den Jahren 2012 - 2015 wie folgt dar (in T€):

	Ist-2012 (frühere Gesetzeslage)	Ist-2013 (frühere Gesetzeslage)	2014 Voraussichtliches Ist	2015 Prognose
Summe Zuschüsse	7.668,8	7.887,3	8.013,4	7.716,8
Differenz zum Vorjahr		218,5	126,1	-296,6

Unter diesen Umständen schlägt das Bildungsministerium eine Erhöhung des Fördersatzes von 65% auf 70% vor. Ferner wäre bei einer Anhebung des Fördersatzes für die allgemeinbildenden Ersatzschulen auch der Fördersatz für die Beruflichen Gymnasien von 80% auf 82% zu erhöhen, da diese seit dem 01.01.2014 in der Bezuschussung den Oberstufen an den allgemeinbildenden Ersatzschulen gleichgestellt wurden.

Die Umstellung auf aktuelle Schülerkostensätze hat bei den berufsbildenden Ersatzschulen überwiegend zu einem Rückgang der Schülerkostensätze geführt. Hierdurch ergab sich im Rahmen der Neuregelung zum 01.01.2014 ein Spielraum für die Erhöhung des Fördersatzes von bisher 50% auf 65% bzw. beim Beruflichen Gymnasium auf 80% der Schülerkostensätze. Im Jahr 2015 wird die Gesamtförderung des Landes für die berufsbildenden Ersatzschulen trotz in etwa gleichbleibender Schülerzahlen nunmehr voraussichtlich um ca. 300 T€ sinken. Dagegen würde sich der Gesamtzuschuss im Vergleich zu 2014 bei einer Erhöhung der Förderquote auf 70% nur um ca. 40 T€ erhöhen. Die Anhebung des Fördersatzes wäre also mit einer nur unwesentlichen Erhöhung des im Jahr 2014 benötigten Gesamtzuschusses möglich. Sie würde aber für die betroffenen Ersatzschulen zu nicht unerheblichen Verbesserungen führen:

Neun der 15 berufsbildenden Ersatzschulen würden - zum Teil trotz sinkender Schülerzahlen - einen höheren Zuschuss als 2014 erhalten. Von den restlichen sechs Schulen würden drei Schulen das Zuschussniveau von 2014 wegen geringerer Schülerzahlen nicht erreichen. Eine weitere Schule wird, wie erwähnt, zum 31.07.2015 schließen. Bei den beiden Fachschulen mit ausschließlich technischen Fachrichtungen blieb selbst bei einem Fördersatz von 70% ein deutlicher Abstand zu den Schülerkostensätzen des Jahres 2013. Hierdurch zeigt sich wiederum, dass die bis zum Jahr 2013 in diesen Bildungsgängen geltenden Schülerkostensätze überhöht waren und längst nicht mehr den landesdurchschnittlichen Kosten für vergleichbare Schülerinnen und Schüler in den öffentlichen Schulen entsprachen.

Die Übergangsregelung in § 150 Abs. 2 SchulG würde bei einer Erhöhung des Fördersatzes auf 70% bereits 2015 für eine Reihe von Fachrichtungen in der Berufsfachschule (*Wirtschaft, Sport, Pharmazie, Sozialpädagogik, Fremdsprache und Informationsverarbeitung*) und für die berufsvorbereitenden Maßnahmen gegenstandlos, weil die Schülerkostensätze bereits wieder das Niveau von 2013 erreichen, wie aus der folgenden Übersicht ersichtlich wird:

Schulart		Schülerkosten- satz 2014 mit Übergangs- regelung § 150 Abs. 2 SchulG	Schülerkos- tensatz 2014 (65% bzw. BG: 80%)	Schülerkostensatz 2015 mit Übergangsrege- lung § 150 Abs. 2 SchulG	Schülerkos- tensatz 2015 (70% bzw. BG: 82%)
Berufsvorbereitung		/	4.748	/	5.005
Berufsoberschule		3.891	3.483	3.877	3.726
Fachoberschule		3.890	3.479	3.944	3.861
Berufliches Gymnasium (BG)		/	4.583	/	4.739
Berufsfach- schule	Wirtschaft	/	3.597	/	3.909
	Sport	/		/	
	Pharmazie	/		/	
	Sozialpädagogik	3.625		/	
	Fremdsprache	3.695		/	
	Informations- verarbeitung	3.708		/	
	Physik	4.240		4.182	
	Informatik	4.281		4.209	
	Elektronik	4.295		4.218	
Fachschule	Sozialpädagogik	3.550	3.297	3.623	3.612
	Wirtschaft	3.866		3.834	
	Technik	4.967		4.668	

9. Erörterungen mit den Ersatzschulverbänden sowie mit einzelnen Ersatzschulen

Das Ministerium für Schule und Berufsbildung hat die Entwicklung der Schülerkostensätze in konstruktiver Atmosphäre ausführlich mit allen Ersatzschulverbänden erörtert und ihnen die Auswirkungen auf die von ihnen jeweils vertretenen ausführlichen Ersatzschulen dargestellt.

Die Gespräche fanden

- am 25.07. mit der Landesarbeitsgemeinschaft der Waldorfschulen
 - am 06.08. mit dem forum sozial
 - am 02.09. mit dem Verband der Privatschulen Nord (VDP)
- statt.

Den Verbänden sind Unterlagen zur Entwicklung der Schülerkostensätze und zu den Auswirkungen auf die von ihnen vertretenen Ersatzschulen zur Verfügung gestellt worden. Zusätzlich wurden Gespräche mit der Techniker Fachschule und mit dem Lebensmittelinstitut KIN geführt. Hierbei wurden nochmals die Gründe für die Entwicklung des Schülerkostensatzes für die Fachschule ausführlich erläutert und die Auswirkungen auf beide Schulen betrachtet.

In den Gesprächen hat sich gezeigt, dass die an aktuelle Verhältnisse der entsprechenden öffentlichen Schulen anknüpfende Neuordnung der Ersatzschulfinanzierung zwischenzeitlich grundsätzlich akzeptiert ist. Im Mittelpunkt eines weiteren gemeinsamen Treffens auf Wunsch der Verbände am 10.09.2014 standen die vom MSB erwarteten Gesamtausgaben für die Förderung in den Jahren 2014 und 2015.

AnlageVertraulich:

Auswirkungen auf die einzelnen Ersatzschulen im Vergleich 2014 zu 2015
(ohne Schulen der dänischen Minderheit)

mit Tabellen:

- a) allgemeinbildende Schulen und Förderzentren
- b) Waldorfschulen
- c) allgemeinbildende Schulen und Förderzentren unter Zugrundelegung eines Fördersatzes von 82% bzw. von 90% bei den Förderzentren und dem Inklusionszuschlag bei den Förderschwerpunkten „Lernen und andere“
- d) Waldorfschulen unter Zugrundelegung eines Fördersatzes von 82% bzw. von 90% bei den Förderzentren und dem Inklusionszuschlag bei den Förderschwerpunkten „Lernen und andere“
- e) berufsbildende Schulen (unter Zugrundelegung eines Fördersatzes von 65% sowie von 70%)